

FISCHEREIORDNUNG Saalach Ober- / Unterlauf

für Zehnerkarteninhaber des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V.

gültig vom 16. April mit 15. September

§ 1 Erlaubnisscheine:

Der zur Fischerei erforderliche Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen in den darin bezeichneten Gewässern.

§ 2 Fangzeiten und Mindestmaße:

1.) Es dürfen gefangen werden:

	Zeitraum	Vereinsmaße
Bachforelle	16. April mit 15.Sept.	30 cm
Regenbogenforelle	16. April mit 15.Sept.	30cm
Äsche	- ganzjährig geschont -	- ganzjährig geschont -
Mühlkoppe	- ganzjährig geschont -	- ganzjährig geschont -
Barsch/ Aitel	- keine Schonzeit -	- kein Schonmaß -
Hecht/ Bachsaibling	- keine Schonzeit -	- kein Schonmaß -

- 2.) Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Wasser zurückzusetzen, ansonsten gelten die **gesetzlichen** Bestimmungen.
- 3.) Nach dem Erreichen des Fanglimits - **Fische von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist** -, ist die Fischerei **sofort** einzustellen.

§ 3 Zulässige Fanggeräte:

Es darf nur mit **einer Handangel** gefischt werden.

§ 4 Zulässige Köder und Systeme:

Oberlauf:

Fliegenrute: Erlaubt vom **16. April mit 15. September**
Köder: Bis zu 3 künstliche Fliegen. Nur mit Schonhaken.

Unterlauf:

Fliegenrute: Erlaubt vom **16. April mit 15. September**
Köder: Bis zu 3 künstliche Fliegen. Das Fliegenfischen ist mit Bissanzeiger erlaubt.
Spinnrute: Erlaubt vom **16. April mit 15. September**
Köder: Alle Arten von Blinkern, Kunstködern ist nur mit **einem Haken / Drilling**
Sämtliche Naturköder sind ausnahmslos verboten!

§ 5 Fischereigrenzen:

1. Saalachoberlauf: Vom Sichlersteg bis zum gekennzeichneten Schild „Fluß-Ende*See-Ende“
2. Saalachunterlauf: Ab Nonnersteg bis Piding-/Schwarzbachsteg.

- Nebenbäche dürfen nicht befischt werden! -

§ 6 Allgemeine Bestimmungen:

An den Fließstrecken dürfen pro Tag **2 Salmoniden** entnommen werden.

Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind **sofort** mit Datum, Uhrzeit und Größe in die jeweilige Fangliste einzutragen.

Es ist nicht erlaubt, zur Ausübung der Fischerei Wasserfahrzeuge zu benutzen. Es ist nicht erlaubt, gefangene Fische zu verkaufen oder gegen andere Güter zu vertauschen. Das Hältern von gefangenen Fischen in Setz-Keschern ist verboten. Abfälle und Innereien dürfen nicht in die Gewässer gegeben werden.

Pro Fischtage kann auf dem Erlaubnisschein nur ein Tag entwertet werden. Die Eintragung des Fischtages im Erlaubnisschein hat mit Tinte oder Kugelschreiber mit Wochentag und 2-stell. Zahlenangabe vor Beginn des Fischens zu erfolgen (z.B.: Mo. 01.05. oder Mo. 11.05.). **Die Fangliste ist an jedem Fischtage gewissenhaft zu führen und spätestens Ende Sept. des Jahres mit dem Erlaubnisschein, vollständig aufgerechnet bei den Ausgabestellen, oder den Gewässerwarten Herrn Michael Holzner, Heurungstr. 2, 83451 Piding, oder Klaus Kolloch Seebachstr. 5 83435 Bad Reichenhall abzugeben. Erfolgt die fristgemäße Abgabe nicht, ist der Erwerb einer neuen Lizenz ausgeschlossen.**

§ 7 Kontrollen:

Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, den gültigen staatl. Fischereischein, den Erlaubnisschein, die Fangliste und den Fang auf Verlangen des Fischereiaufsehers vorzuzeigen.

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, unter Einhaltung der Höflichkeitsformen, Kontrollen vorzunehmen.

§ 8 Verstöße:

Verstöße gegen die Fischereiordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins, eine Mitteilung an die Vorstandschaft und evtl. eine Anzeigeerstattung zur Folge.

Dem waidgerechten Fischer wünschen wir gute Erholung und Petri Heil!
Bezirksfischereiverein Saalachtal e.V.

§ 9 Inkrafttreten:

Diese Fischereiverordnung tritt am 25.02.2024 in Kraft